Gestattungsvertrag

1. Zweck

Die Eigentümer der Grundstücke Apianstr. 8 (Flurstücksnummer 443/8) und Herzogstr. 84 (Flurstücksnummer 443/7) beabsichtigen, die Benutzbarkeit der Höfe ihrer Anwesen für die Mieter durch Gemeinschaftseinrichtungen zu verbessern. Zu die sem Zweck lassen sie die Höfe nach einem gemeinsamen Plan umgestalten. Dieser Plan ist Grundlage und Bestandteil des Gestattungsvertrages.

2. Benutzung der Höfe

Die Eigentümer obengenannter Grundstücke gestatten gegenseitig, daß ihre Mieter, deren Angehörige und Besucher die nach dem genannten Plan umgestalteten Höfe gemäß dem Nutzungszweck und unter Einhaltung einer gesonderten Hofordnung benutzen dürfen. Die gegenseitige Benutzung der Höfe erfolgt unentgeltlich.

3. Müllabfuhr

Dem Eigentümer des Hauses Herzogstr. 84 wird gestattet, die Durchfahrt des Hauses Apianstr. 8 zur Müllentsorgung mittels Großbehälter zu nutzen. Die dadurch gegebene Beanspruchung der Durchfahrt Apianstr. 8 wird ausgeglichen durch die Beanspruchung des größeren und vielseitiger nutzbaren Hofes Herzogstr. 84 durch die Bewohner des Hauses Apianstr. 8.

4. Unterhaltung und Pflege

Die Eigentümer beider Grundstücke tragen die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen einschließlich Wässern in beiden Höfen zu gleichen Teilen gemeinsam. Für die laufende Pflege, insbesondere Kehren, Schneeräumen, Rasenmähen, Unkrautjäten werden die Bewohner in der Hofordnung verpflichtet, die Bestandteil der Mietverträge wird.

5. Übergangszeit

Der Vertrag tritt mit einer Übergangszeit in Kraft, so daß beobachtet werden kann, wie sich die neuen Regelungen bewähren. Während der Übergangszeit können in beiderseitigem Einvernehmen noch Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Die Übergangszeit beginnt am

6. Kündigung

Nach Ablauf der Übergangzeit kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden, erstmalig zum 30.4.85 Vorzeitig kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine Fläche innerhalb der Höfe bei Änderung des Baurechts für eine Bebauung benötigt werden sollte;
- sich herausstellen sollte, daß die Höfe nicht in angemessener Weise oder mißbräuchlich genutzt werden oder die Pflege der gemeinsam genutzten Höfe nicht mehr ordnungsgemäß gewährleistet sein sollte, so daß daraus grobe Beeinträchtigungen für die Bewohnerschaft entstehen;
- zwischen den beiden Grundstückseigentümern keine Einigung über Pflege und Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen zu erzielen sein sollte.

7. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Rechtsnachfolge im Eigentum werden die Grundstückseigentümer ihre Rechtsnachfolger auch an diesen Gestattungsvertrag binden.

8. Haftung

Die Eigentümer übernehmen die Haftung für Unfälle und Schäden bei der Benutzung der Höfe nur im bisherigen Rahmen.

9. Hofordnung

Einzelheiten werden in der Hofordnung geregelt, die Bestandteil der Mietverträge wird. Gemeinsam mit den Bewohnern wird eine Vertrauensperson bestimmt, die auf die Einhaltung der Hofordnung achtet und kleinere Probleme bei der Benutzung der Höfe regelt.

München, den 30.11.78

